

2.5 GESETZ ÜBER DIE KATASTROPHENORAGANISATION

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen - 2 -

Art. 1 Zweck und Auftrag - 2 -

 Selbstverantwortung..... - 2 -

 Katastrophenorganisation..... - 2 -

Art. 2 Vorstand - 2 -

Art. 3 Gemeindeführungsstab..... - 2 -

Art. 4 Spezialkommission - 2 -

Art. 5 Entschädigung und Versicherung..... - 2 -

Art. 6 Massnahmen - 3 -

Art. 7 Kosten..... - 3 -

 Straf- und Schlussbestimmungen..... - 3 -

Art. 8 Strafbestimmung..... - 3 -

Art. 9 Referendum und In-Kraft-Treten - 3 -

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Auftrag

Dieses Gesetz bildet die Grundlage zur Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen in Katastrophenfällen und anderen ausserordentlichen Lagen.

Der hierfür zu schaffenden Katastrophenhilfeorganisation obliegt,

- die Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung;
- der Schutz der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt;
- die Minimierung von Schäden;
- die möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

Selbstverantwortung

Die Katastrophenorganisation enthebt die Bevölkerung nicht von der Selbstverantwortung. Jedermann ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selber zu treffen.

Katastrophenorganisation

Art. 2 Vorstand

Der Gemeindevorstand bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufbau, Organisation und Einsatz des Gemeindeführungstabs, entscheidet über die allfällige Einsetzung einer Spezialkommission und bestimmt die Stabsmitglieder sowie deren Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand erfüllt mit Hilfe von Gemeindeführungstab und allenfalls Spezialkommission alle im Rahmen des Auftrags (Art. 1) vorgegebenen Aufgaben, insbesondere:

- Beurteilung der Bedrohungslage;
- Vorbereitung von Einsatzdokumentation und Pflichtenheft;
- Ausbildung;
- Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Gebieten und/oder Verkehrswegen;
- Evakuierung von Mensch und Tier aus gefährdeten Gebieten;
- Rettungs- und Hilfsmassnahmen;
- Zusammenarbeit mit Dritten.

In dringenden Fällen oder wenn der Vorstand nicht handlungsfähig ist, steht die Entscheidbefugnis in dieser Reihenfolge dem Gemeindepräsidenten, seinem Stellvertreter bzw. den verfügbaren Vorstandsmitgliedern zu.

Art. 3 Gemeindeführungstab

Der Gemeindeführungstab informiert und berät den Gemeindevorstand bzw. den jeweiligen Entscheidungsträger, schlägt Massnahmen vor und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden.

Art. 4 Spezialkommission

Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Entscheidungsträger eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen.

Art. 5 Entschädigung und Versicherung

Die Gemeinde entschädigt die Angehörigen der Katastrophenorganisation gemäss der gemeindeeigenen Entschädigungsordnung. Der Einsatz von Gemeindeangestellten wird nur ausserhalb der Arbeitszeit separat vergütet.

Vorbehältlich der im privatrechtlichen Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis beigezogenen Fachleute sind die Angehörigen der Katastrophenorganisation während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

Art. 6 Massnahmen

Der jeweilige Entscheidungsträger trifft all jene Massnahmen, welche zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind.

Diese Anordnungen sind für jedermann verbindlich. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuationen. Nötigenfalls kann für die Durchsetzung des Auftrags Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

Art. 7 Kosten

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Die Gemeinde kann die Kosten auf Private abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse liegen. Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 8 Strafbestimmung

Wer Anordnungen gestützt auf dieses Gesetz keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 6'000.00 bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 9 Referendum und In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Gemäss Entscheid des Gemeindevorstandes vom 25. Oktober 2004; In-Kraft-Treten am 1. November 2004.